

**Zeitschrift:** Sprachspiegel : Zweimonatsschrift  
**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache  
**Band:** 10 (1954)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Sprachliche Doppelformen in alten Dokumenten  
**Autor:** Sommer, Hans  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-420361>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Sprachliche Doppelformen in alten Dokumenten

Dr. Hans Sommer

Vor dem Herrschaftsschreiber zu Diesbach im bernischen Amtsbezirk Konolfingen erschienen am 11. März 1734 die Brautleute Hanns Alebersold und Anna Graf, um nach Landesbrauch einen „Ehetagbrief“ ausfertigen zu lassen. Der junge Mann erklärte vertraglich, „seine geliebte Hochzeiterin grad also bald nach vollbrachtem Kirchgang zu sich in seines Stiefvatters Haus und Heimb und unter seinen Schutz und Schirm, Schatten und Scherm zu nemen, sie mit nahrung und Ihrem Stand gemäßer Kleidung zu versehen und zu versorgen“; die Braut ihrerseits gelobte, „Ihme all Ihr haab und guth zuzebringen“, und beide waren willens, „je Eins das andere desselben genoß und Theilhaftig zu machen“.

Ich suchte zwar nach andern Dingen in den fleckigen, verstaubten Schweinslederbänden, die der trügigstolze Turm des Schlosses zu Wil beherbergte, aber die eben zitierte Stelle im „Gerichts- und Contractenmanual Diesbach“ gebot dem über die Seiten eilenden Blick Einhalt, und ein freudiges Gefühl schickte sich an, den beiden Hochzeitsleutchen über Seiten und Jahrhunderte hinweg ein Glückauf in den Ehestand zuzurufen. Denn kann man sich nach Inhalt und Form schöneres Eheversprechen denken als das unseres Oberdiesbachers Hans Alebersold und seiner Braut Anna aus Bleiken? Gleicht es nicht einer edlen Rose in einem edlen Kelch? Welche Braut wünschte nicht, Er, „der Herrlichste von Allen“, nehme sie in seinen „Schutz und Schirm, Schatten und Scherm“!

Der schöne kleine Zufallsfund hatte mein Interesse für die sprachliche Form der vergilbten Texte wachgerufen. Bald erwies es sich, daß die eindringlichen Doppelausdrücke, die den Ehevertrag Alebersold-Graf aus dem Jahre 1734 kennzeichnen, kein außergewöhnliches Stilmittel jener vergangenen Zeiten darstellen: in besonders reichem Maße enthalten die Dokumente aus dem 17. Jahrhundert — es ist im folgenden immer von Konolfingischen Akten die Rede — Wortpaarungen und Zwillingssformen. Alles und jedes wurde in den Schreibstuben von diesen sprachlichen Klammern umfaßt. Bald sind die beiden Wörter nur begrifflich verwandt (Grund und Boden, Hab

und Gut, Ziel und Markt, Brief und Siegel), bald stimmen sie durch den Gleichklang der Silben überein (Weg und Steg, Dach und Gemach); stark vertreten sind endlich — ein Nachklang der frühdeutschen Vorliebe für den Unlautreim — die alliterierenden Formen nach dem Muster Haus und Hof, ledig und los, nutzen und nießen, reutzen und rinden. — Da und dort mag die Entstehung solcher Doppelausdrücke einem unbewußten Spieldrang und einem natürlichen Spürsinn für die Wirkung des Gleichklangs zuzuschreiben sein; in manchen Fällen erhält man doch den Eindruck, die „Doppelführung“ entspringe nach dem Rezept „Doppelt genäht hält besser“ dem Bedürfnis nach vermehrter Deutlichkeit und größerer Anschaulichkeit.

Wie bildkräftig werden beispielsweise Kaufs- und Verkaufsbedingungen festgesetzt! Wo ein Heimwesen „ufrecht und redlich“ gekauft worden ist, geht alles an den Käufer über: „Haus und Hof mit wund und weid, mit zäunen und hegen, wilden und zahmen böumen, mit tach und gemach, grund und boden, stäg und wäg, Ulf- und Abfahrt, mit Stuben und stöcken, Wasser und wasserrünsen“ usw. Oft genügen „Dach und Gemach“ nicht, um bei einem „kauff und märit“ anzugeben, daß wirklich alles und jedes „begriffen und eingeschlossen“ sei; verdeutlichend rücken noch folgende sinnerfüllte, bildgesättigte Doppelformen auf, „Fundens und Unfundens“ (was immer noch zum Vorschein kommen mag), „uf und abe“, „was Nagel und Nuth fasset und begreifft“, „alle andern rechtsame und zugehört“, „Schiff und gschir“ (ein heute noch allgemein gebräuchlicher Ausdruck); vorbehalten bleiben „stür und brüch“. — Die Kaufsumme wird einmal dem Verkäufer „nach volgender form und gestalten ußgericht und bezalt“ ... (folgt Aufzählung der verschiedenen Münzsorten), während „uff nechstkünftig mehen 1673 die überige restierende Summa, was noch kreiden und rechnung bringen mag“, fällig wird. Der verabredete Termin heißtt etwa „Ziel und Tag“. Ist das Zahlgeschäft erledigt, so erklärt sich der Verkäufer als „vernüegt und bezalt“ (vernüegen = zufriedenstellen). Streithähne werden ermahnt, „dise ihre spanige Sach ... für todt aufzugeben und content und zufrieden zu sein“. Eheleute oder „Chemöntschen“ versprechen „ein andere fahl und Raht zethun, wie es ehrlichen Ehegemechelden zimpt und gebürt“ (Fall und Rat wohl Umschreibung für die Hilfe jeglicher Art).

Ein Tischmacher in Worb, er ist nicht Burger, wohl aber „ein erborner Worber“, erhält zu Weihnachten 1652 von Herrschaft und Gemeinde Worb einen Hausplatz geschenkt. Ausdrücklich bedeutet man ihm aber, das Geschenk berechtige den Empfänger nicht zu weitergehenden Ansprüchen auf Allmend und andern Burgernußen; er, Samuel Zimmermann, solle im Gegenteil „by alten brüchen und rechten verblyben, auch ussert zihl und march was hus und heimbd begryft kein Ansprach und vorderung zehaben, sonder sich dessen vernüegen was eine Herschaft und Gmein Ime uß Barmherzigkeit mittheilen werden“.

Vergleiche mit älteren, nicht (oder nicht mehr) in Schloßwil beheimateten Urkunden (Fontes rerum bernensium, Rechtsquellen) ergeben, daß der anschauliche Doppelbegriff schon früh in die amtlichen Dokumente Eingang gefunden hat. Am 26. November 1486 befahl der Berner Rat auf Bitten der ehr samen stadtbernischen Schneidermeister — welche die fremde Konkurrenz fürchteten —, „söllich frömbd schnyder alle, ... so nit mit Huß, hofe, fur und liecht hinder uns fihend und ihr handwerch wider gemeyner meyster Ordnung übendt, von stund an von unsern landen und gebieten ... ze wysen“ (Feuer und Licht stehen hier stellvertretend für eigenen Haushalt). Ein andermal (1555) gilt das Verdict den fremden Schuhmachern, „so nit unsere hindersäßen sind und weder lieb noch leyd mit inen (den einheimischen) tragend“. Die in fremder Haushaltung lebenden Tagwaner und Dienstknechte werden angesprochen als solche, „die nit ... mit huß und hof, für (Feuer) und liecht gesäßen sind“.

Im Jahre 1403 beklagten sich die Dorfleute von Trümstein bei den Herren von Bern darüber, daß die Bewohner von Münsingen ihnen nicht gestatten wollten, den Kirchweg dorthin auch für Hochzeiten und Leichenbegägnisse zu benutzen (offenbar eine hübsche freundnachbarliche Schikane). Dieser Tatbestand wird in der Sprache der Zeit mit unübertrefflicher Bildhaftigkeit wiedergegeben: „... uff die dorflüte gesessen ze Münsingen, umb dz (daß) si nit die selben von Trümstein ihren filchweg, so si zuo der selben filchen ze Münsingen hettin, wöltin lazen varen und gan, brut und baren dahin ze führen ...“: Braut und Bähre — Hochzeit und Tod. ...